

Verfügung vom 27. August 2026

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten hebt der Kantonale Führungsstab die mit den Verfügungen vom 16. und 23. Juli 2026 verfügten Massnahmen ab dem 28. August 2026 12:00 Uhr teilweise auf.

Aktuelle Situation

Mit Verfügungen vom 25. und 29. Juni, vom 2., 13., 16., 23. und 30. Juli sowie vom 13. August 2026 hat der Kanton Basel-Landschaft diverse Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ergriffen. Nach den Niederschlägen der vergangenen Tage hat sich die Lage hinsichtlich des Siedlungsgebietes und des Offenlands teilweise entspannt. Die Waldbrandgefahrenstufe ist neu auf Stufe 4.

Das Verbot Motorfahrzeuge auf Feldern, Wiesen, Grünflächen und Stoppelfeldern zu parkieren kann aufgrund der Niederschläge aufgehoben werden. Das absolute Feuerverbot kann hinsichtlich des Siedlungsgebiets aufgehoben werden. Es ist weiterhin verboten im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 200 Meter) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen, sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-Gasgrills etc.). Die Aufhebung des allgemeinen Feuerverbots im Siedlungsgebiet gilt auch, wenn sich dieses innerhalb des definierten Mindestabstands zum Wald (200 Meter) befindet. In diesem Perimeter ist es unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erlaubt, Feuer zu entfachen.

Entsprechend wird verfügt:

://:

1. Das mit Verfügung vom 16. Juli 2026 verfügte Verbot Motorfahrzeuge auf Feldern, Wiesen, Grünflächen und Stoppelfeldern zu parkieren, wird aufgehoben.
2. Das mit Verfügung vom 23. Juli 2026 verfügte absolute Feuerverbot im Freien wird hinsichtlich des Siedlungsgebiets aufgehoben. Es ist weiterhin verboten, im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 200 Meter) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für fest eingerichtete Feuerstellen und Feuerschalen sowie für selbst mitgebrachte Grills aller Art (Holz-/Kohle-/Einweg-Gasgrills etc.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig. Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab